



# Sie wollen bauen?

**Wir sind Ihre Ansprechpartner für**

**Strom**

**Gas**

**Wasser**

**Abwasser**

**Breitbandanschluss**



## Informationsbroschüre

**der Gemeinde Ottersweier und der  
Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG**

# Inhalt

## 1. Einführung

## 2. Wichtige Hinweise für den Hausanschluss

- 2.1. Organisatorische Hinweise
- 2.2. Ansprechpartner und weitere Informationen

## 3. Hausanschlusskosten und Beiträge

### 3.1 Hausanschluss für die Stromversorgung

### 3.2 Hausanschluss für die Gasversorgung

### 3.3 Hausanschluss für die Wasserversorgung

- 3.3.1 Kosten für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses
- 3.3.2 Baukostenzuschuss (Wasserversorgungsbeitrag)
- 3.3.3 Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung

### 3.4 Hausanschluss für die Abwasserbeseitigung

- 3.4.1 Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses
- 3.4.2 Baukostenzuschuss (Abwasserbeitrag)
- 3.4.3 Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigung

### 3.5 Hausanschluss für die Breitbandversorgung

## Anlagen:

1. Auftrag Hausanschluss
2. Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
3. Entwässerungsantrag
4. Info zum Thema Hausanschluss
5. Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
6. Hinweise zum Thema Abwasseranschluss
7. Info zum Thema Schutz gegen Rückstau

# 1. Einführung

## **Die Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG – die neue Tochter der Gemeinde Ottersweier und der Süwag Energie AG**

Die Gemeinde Ottersweier machte sich seit dem Jahr 2007 intensiv Gedanken darüber, wie die Strom- und Gasversorgung nach dem Auslaufen der Konzessionsverträge im Jahr 2012 bzw. 2013 organisiert werden soll. Gemeinsam mit den Nachbargemeinden Bühlertal und Lauf wurde ein intensiver Sondierungsprozess durchlaufen.

Kurz vor Ende des Jahres 2011 wurde gemeinsam mit den beiden Gemeinden die Energie BOL GmbH gegründet, die die Verwaltung der Netzgesellschaften in den drei Gemeinden vornimmt.

Von der Gemeinde Ottersweier wurde die „Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG“ gegründet. Nach einem umfangreichen Ausschreibungsverfahren wurde im Jahr 2012 als strategischer Partner die Süwag Energie AG in die Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG aufgenommen.

Die Gemeinde Ottersweier ist mit 50,1 % und die Süwag Energie AG mit 49,9 % an der Gesellschaft beteiligt. Das operative Geschäft der Gesellschaft startete 2013. Zum 01.04.2013 wurde das Stromnetz in der Gemeinde von der Süwag Energie AG in die Gesellschaft eingebracht. Das Gasnetz wurde zum 01.05.2013 vom bisherigen Netzbetreiber badenova AG erworben.

Die Hauptaufgabe der Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG besteht darin, eine optimale Versorgung für Ottersweier zu gewährleisten.

Beweggründe von kommunaler Seite für die Gründung der Netzgesellschaft waren neben finanziellen Erwägungen eine stärkere Einflussnahme auf den Ausbau der Strom- und Gasnetze. Durch die Förderung der regenerativen Energien werden neue Anforderungen an die Strom- und auch Gasnetze gestellt. Die Gemeinden wollen hier einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Daneben soll aber auch eine bessere Koordinierung der verschiedenen Leitungsmedien Wasser, Abwasser, Strom und Gas erreicht werden. Da die Telekommunikation immer wichtiger für Bürger und Unternehmen ist, wird auch der Ausbau der Breitbandversorgung vorangetrieben.

Das Strom- und Gasnetz wird von der Netzgesellschaft an die Süwag Energie AG verpachtet. Für die Arbeiten am Strom- und Gasnetz vor Ort ist die Syna GmbH (Tochter der Süwag Energie AG) verantwortlich.

Mit dieser Informationsbroschüre soll Ihnen eine Übersicht über ihre Ansprechpartner und wichtige Hinweise für die Umsetzung Ihres Bauvorhabens gegeben werden.

## 2. Wichtige Hinweise für den Hausanschluss

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wir dürfen Sie zu Ihrer Entscheidung, ein Haus zu bauen, beglückwünschen und Ihnen einen guten Verlauf Ihres Bauvorhabens wünschen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, möchten wir Ihnen gleich einige wertvolle Tipps und Hinweise mit auf den Weg geben.

### 2.1. Organisatorische Hinweise

- ✓ Klären Sie bitte im Vorfeld (während der Baugenehmigungsphase) mit uns ab, an welcher Stelle Ihres Gebäudes die Hausanschlussleitungen eingeführt werden sollen. Sie können damit Geld sparen.
- ✓ Nach Fertigstellung des Kellers vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Ansprechpartner, um die Baumaßnahme abzustimmen. Bei diesem Termin sollten Ihr Architekt sowie der Tiefbauunternehmer anwesend sein.
- ✓ Damit wir Ihren Hausanschluss so bald als möglich ausführen können, bitten wir um Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftrages (Anlage 1), der Netzanschlussverträge für Strom- und Gas, des Entwässerungsantrags für die Abwasserbeseitigung sowie des Antrags auf Anschluss an die Wasserversorgung (Anlage 2 – 4).
- ✓ Zum Thema Hausanschluss finden Sie Hinweise in der Anlage 5 - 8. Bitte geben Sie diese Unterlagen an Ihren Architekten und/oder Tiefbauunternehmer weiter.
- ✓ Strom-, Gas- und Wasserhausinstallationen dürfen nur von Fachfirmen installiert und in Betrieb genommen werden. Wenden Sie sich daher bitte an eine zugelassene Installationsfirma.
- ✓ Eine Breitbandversorgung ist in Ottersweier noch nicht realisiert. Im Zuge von Baumaßnahmen der Gemeinde werden aber Leerrohre mitverlegt, damit diese zukunftsweisende Telekommunikationstechnik später umgesetzt werden kann. Wenn Sie Tiefbauarbeiten an Ihren Hausanschlüssen durchführen, ist es daher sinnvoll, in diesem Zuge kostengünstig ein Leerrohr vom Gehwegbereich bis in Ihr Wohnhaus mitzulegen.
- ✓ Denken Sie daran, dass rechtzeitig die Frage nach einem Bauwasser- und Baustromanschluss geklärt wird.  
Bezüglich Bauwasser steht Ihnen Herr Chromy von der Gemeinde Ottersweier, für Baustrom Herr Huber von der Syna GmbH zur Verfügung.

## 2.2. Ansprechpartner und weitere Informationen

### **Allgemeine Fragen, Wasser- und Abwasserbeiträge**

Alexander Kern (Kämmerer Gemeinde Ottersweier)  
Tel. 07223/9860-50 / [Alexander.Kern@Ottersweier.de](mailto:Alexander.Kern@Ottersweier.de)

### **Technische Fragen Wasser, Abwasser, Breitbandversorgung**

Christian Chromy (Ortsbaumeister Gemeinde Ottersweier)  
Tel. 07223/9860-31 / [Christian.Chromy@Ottersweier.de](mailto:Christian.Chromy@Ottersweier.de)

### **Angebotserstellung bzw. technische Fragen Strom, Gas**

Jürgen Hertweck (Netzvertrieb Syna GmbH)  
Tel. 07227/9893136, [Juergen.Hertweck@syna.de](mailto:Juergen.Hertweck@syna.de)

Weitere Informationen sowie Formulare und aktuelle Preisblätter erhalten Sie auch unter [www.energie-bol.de](http://www.energie-bol.de) oder [www.syna.de](http://www.syna.de).

## 3. Hausanschlusskosten und Beiträge

- Die Hausanschlusskosten setzen sich aus den Kosten für die Anschlüsse (Strom, Gas und Wasser) sowie den Kosten für die erforderlichen Tiefbauarbeiten zusammen, wenn diese von der Gemeinde bzw. von der Syna GmbH durchgeführt werden sollen.
- Darüber hinaus fällt für Sie noch ein Netzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) für Strom (siehe auch 3.1.2) und Gas sowie der Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag an. Dieser beinhaltet Ihren Anteil an den Kosten für das zur Verfügung gestellte vorgelagerte Netz (Verteilungsanlagen usw.).
- Die Herstellung der Hausanschlüsse für Strom und Gas wird nach Pauschalsätzen abgerechnet. Bei der Wasserversorgung werden ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Haus die tatsächlich angefallen Kosten in Rechnung gestellt. Die Tiefbauarbeiten können jeweils auch selbst durchgeführt werden. Der Abwasseranschluss ist ab dem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude vom Grundstückseigentümer selbst herzustellen.
- Der Baukostenzuschuss für Gas wird pauschal pro kW benötigter Leistung erhoben. Für Strom wird bei bis zu drei Wohneinheiten kein Baukostenzuschuss erhoben.
- Die Baukostenzuschüsse für Wasser und Abwasser (Wasserversorgungsbeitrag und Abwasserbeitrag) berechnet sich auf Grund der Grundstücksfläche und des Nutzungsfaktors des zu veranlagenden Grundstücks.
- Alle Pauschalpreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Pauschalpreise gelten für Standardanschlüsse. Treten bei der Verlegung des Hausanschlusses besondere Schwierigkeiten auf, werden Preis Anpassungen erforderlich.
- Da die Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG das Strom- und Gasnetz an die Syna GmbH verpachtet hat, erhalten Sie die Netzanschlussverträge von der Syna GmbH.  
Die Wasser- und Abwasserbeiträge werden von der Gemeinde Ottersweier abgerechnet.

- Für den Grundstücksanschluss zur Breitbandversorgung werden Ihnen keine Kosten für die Leitungsverlegung berechnet. Die Materialkosten übernimmt die Gemeinde Ottersweier (Gemeindewerke), die Tiefbauarbeiten und die Mauerdurchführung sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen bzw. zu beauftragen.

### **3.1. Hausanschluss für die Stromversorgung**

<https://www.syna.de/corp/netzanschluss/mustervertraege-und-preise>

### **3.2. Hausanschluss für die Gasversorgung**

<https://www.syna.de/corp/netzanschluss/mustervertraege-und-preise>

### **3.3. Hausanschluss für die Wasserversorgung**

#### **3.3.1. Kosten für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses**

Die Hausanschlusskosten werden ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung nach der Mauerdurchführung im Gebäude nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für ein Wohngebäude fallen hier i..d.R. Kosten von durchschnittlich 700 € zuzüglich Tiefbaukosten an.

Wenn Sie den Einbau einer **Mehrspartenhauseinführung** für Wasser, Strom, Gas, Abwasser und Telefon/Breitband wünschen, können wir Ihnen diese anbieten. Auskünfte erteilt Herr Ortsbaumeister Chromy.

### **3.3.2. Baukostenzuschuss (Wasserversorgungsbeitrag)**

Der Wasserversorgungsbeitrag ermittelt sich nach der Grundstücksgröße und baulichen Nutzung.

Bei einem Wohnbaugrundstück mit einer Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup> und einer baulichen Nutzbarkeit gemäß den baurechtlichen Vorschriften von zwei Vollgeschossen ergibt sich folgender Wasserversorgungsbeitrag:

$500 \text{ m}^2 \times 1,25 \text{ Nutzungsfaktor} \times 2,18 \text{ €/m}^2 \text{ Wasserversorgungsbeitrag} = 1.362,50 \text{ € (netto)}$   
(1.457,88 € incl. 7 % Mwst.)

### **3.3.3. Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung**

Das Anschluss- und Benutzungsverhältnis richtet sich nach der Wasserversorgungssatzung. Bitte geben Sie rechtzeitig vor dem geplanten Anschluss an die Wasserversorgung den Antrag beim Rathaus Ottersweier ab (**Anlage 2**).

## **3.4. Hausanschluss für die Abwasserbeseitigung**

### **3.4.1. Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses**

Grundstücksanschlüsse bis zum Kontrollschacht unmittelbar nach der Grundstücksgrenze werden i.d.R. ausschließlich von der Gemeinde hergestellt. Diese Kosten werden über den Abwasserbeitrag finanziert und nicht gesondert abgerechnet.

Alle Abwasserleitungen auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen. Diese Grundstücksentwässerungsanlagen sind vor der Inbetriebnahme vom Ortsbauamt abzunehmen. Die Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde Ottersweier in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

### **3.4.2. Baukostenzuschuss (Abwasserbeitrag)**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus dem Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal, für den mechanisch-biologischen Teil sowie die Schlammbehandlung des Klärwerks. Er beträgt insgesamt 5,79 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

Bei einem Wohnbaugrundstück mit einer Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup> und einer baulichen Nutzbarkeit gemäß den baurechtlichen Vorschriften von zwei Vollgeschossen ergibt sich folgender Abwasserbeitrag:

$500 \text{ m}^2 \times 1,25 \text{ Nutzungsfaktor} \times 5,79 \text{ €/m}^2 \text{ Abwasserbeitrag} = 3.618,75 \text{ €}$

### **3.4.3. Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigung**

Das Anschluss- und Benutzungsverhältnis richtet sich nach der Abwassersatzung.

Bitte geben Sie rechtzeitig vor dem geplanten Anschluss an die Abwasserbeseitigung den Entwässerungsantrag beim Rathaus Ottersweier ab (**Anlage 3**).

## **3.5. Hausanschluss für die Breitbandversorgung**

[https://www.ottersweier.de/index.php?id=509&no\\_cache=1](https://www.ottersweier.de/index.php?id=509&no_cache=1)

<https://www.glasfaser-mittelbaden.de/content/faq-downloads/hausanschlussvertrag-ottersweier-mit-logo.pdf>

**Anlage 1: Auftrag Hausanschluss**  
**An**  
**Gemeinde Ottersweier/**  
**Netzgesellschaft Ottersweier GmbH & Co. KG**  
**Lauer Str. 18**  
**77833 Ottersweier**



**Angaben des Kunden**

Bauort: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Bauherr:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Kostenträger:

(falls abweichend vom o.g. Bauherr)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit beauftrage ich die Gemeinde / Syna GmbH mit der Ausführung der unten ausgewählten Hausanschlüsse:

Strom Hausanschluss	<input type="checkbox"/>	Antrag (Anlage 2) liegt bei	<input type="checkbox"/>
Gas Hausanschluss	<input type="checkbox"/>	Antrag (Anlage 2) liegt bei	<input type="checkbox"/>
Wasser Hausanschluss	<input type="checkbox"/>	Antrag (Anlage 3) liegt bei	<input type="checkbox"/>
Abwasser Hausanschluss	<input type="checkbox"/>	Antrag (Anlage 4) liegt bei	<input type="checkbox"/>
Breitbandversorgung	<input type="checkbox"/>	Anschluss wird beantragt	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)



# Anlage 2

An das  
Bürgermeisteramt Ottersweier

Eing. am .....  
Verz. Nr. ....

## Antrag\*)

auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung



<p>1. <b>Anschlussnehmer</b></p> <p>1.1 (Name)</p> <p>1.2 (Beruf)</p> <p>1.3. (Straße Nr.)</p> <p>1.4 (Wohnort)</p>	<p>2. <b>anzuschließendes Grundstück</b></p> <p>2.1 (Ort)</p> <p>2.2 -Straße – Flst.-Nr.</p> <hr/> <p>3. <b>Beauftragter Installateur</b> (Name und Anschrift)</p> <p>3.1 (Hausanschluss)</p> <p>3.2 (Verbrauchsanlage)</p>
---	---

Beantragt werden die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Frage	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	Bearbeitungsvermerke
4. Handelt es sich um (Zutreffendes ankreuzen)	4.1 <input type="checkbox"/> einen <b>Neuanschluss</b> 4.2 <input type="checkbox"/> eine <b>Änderung</b> des bestehenden Anschlusses	
5. Welche <b>Entnahmestellen</b> sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl einsetzen)	5.1 Küchenspülen      5.6 Urinal 5.2 Bäder                5.7 Garagenanschlüsse 5.3 Toiletten            5.8 Gartenanschlüsse 5.4 Waschbecken      5.9 Feuerlöschzapfstellen 5.5 Waschküchen      5.10	
6.1 Für welche <b>besonderen Einrichtungen</b> soll Wasser verwendet werden? (Zutreffendes ankreuzen, ggf. einsetzen)	6.11 <input type="checkbox"/> Dampf/Warmwasserheizung      6.16 <input type="checkbox"/> Pumpen mit Wasserantrieb 6.12 <input type="checkbox"/> Warmwasserversorgung              6.17 <input type="checkbox"/> Wassermotoren 6.13 <input type="checkbox"/> Wasserbecken od. -teich im Keller od. im Freien      6.18 <input type="checkbox"/> Dampfkessel 6.14 <input type="checkbox"/> Schwimmbad/-becken im Keller od. im Freien      6.19 <input type="checkbox"/> 6.15 <input type="checkbox"/> Springbrunnen	
6.2 Geschätzter Wasserbedarf	m <sup>3</sup> / Tag (wenn bekannt)	
7.1 Ist eine <b>Eigenversorgung</b> vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Förderung      sec / l	
7.2 Ist eine Wärmepumpe, die dem Grundwasser Wärme entzieht, vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
7.3 Ist Regenwassernutzung im Gebäude geplant oder vorhanden (nur Waschmaschine und Toilettenspülung erlaubt)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja,	
8. Wurde für das Grundstück schon einmal ein <b>Wasserversorgungsbeitrag</b> entrichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am      €	
9. Erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen oder bereitet er erhebliche Schwierigkeiten? Vgl. § 3 Abs. 2,3 WVS	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Nähere Angaben: (Ggf. auf Beiblatt)  Geschätzte Baukosten:      €	

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

**Anlage:** 1 Lageplan mit Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas und sonstiger unterirdischer Leitungen

(Ort, Datum)

**Anschlussnehmer:**

.....  
(Unterschrift)

\*) Antrag bitte doppelt einreichen



### **Genehmigungsbescheid**

Der umseitige **Antrag auf Wasserleitungsanschluss** wird aufgrund der Wasserversorgungssatzung **genehmigt**.  
Dazu wird folgendes bestimmt:

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung. Eine Mehrfertigung der Satzung liegt bei (bei Neuanschluss).

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe ab, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, welches den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
**Bürgermeisteramt Ottersweier**

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

## Anlage 3: Entwässerungsantrag

Name, Vorname	Datum
Wohnort, Straße	



# ENTWÄSSERUNGSANTRAG

(gemäß § 15 der Abwassersatzung)

Ich beantrage hiermit die Genehmigung des nachstehend näher bezeichneten Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

1.	Antragsteller/ Grundstückseigentümer	
2.	Name und Anschrift des Bauleiters/Planverfassers	
3.	Anzuschließendes Grundstück (Gewann, Straße, Haus- Nummer, Flst.-Nr.)	

4.	Art des Anschlusses	ja	nein	
	a) direkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b) über Absatzschacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c) über Kläranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Kanalisation			
	a) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b) Trennsystem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c) Mischsystem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	d) Vorfluter vorhanden (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	e) Kontrollschacht vorhanden Regenwasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckel ü. NN S. ü. NN
	Schmutzwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckel ü. NN S. ü. NN
6.	Soll eingeleitet werden			
	a) häusliches Abwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b) gewerbliches Abwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



		ja	nein	
7.	Bei gewerblichem Abwasser			
	a) aus welchem Betrieb			
	b) Kühl- und Kondenswasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c) welche Tagesmenge insgesamt	ca.		Liter
	d) ist das gewerbliche Abwasser wärmer als 35°C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	giftig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	fetthaltig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	sauer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	alkalisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	welcher ph-Wert			
	sonstige Hinweise			
	e) Ist eine Entgiftungs- oder Neutralisierungsanlage vorgesehen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	f) von welcher Spezialfirma: (Unterlagen beifügen)			
8.	Soll eingebaut werden			
	a) Sandfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Größe:
	b) Benzin-/Ölabscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fabrikat: Größe:
	c) Rückstauklappe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	d) Absperrvorrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	e) Fettabscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	f) Hebeanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fabriakt: Typ:
	g) Neutralisation für Brennwertkessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Rohrmaterial und Durchmesser			
	a) für Gebäude			
	b) für Erdreich			
10.	Muffenbindung			
11.	Bemerkungen			

**Anlagen:**

2-fach Lageplan M 1 : 500 (mit Einzeichnung sämtlicher Gebäude, der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw., ebenso der in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume, Masten und dgl.



2-fach Grundrisse des Keller- und Erdgeschosses M 1 : 100

2-fach Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile M 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf NN).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauleiters/Planverfassers

**Bemerkungen des Bauamtes:**

Genehmigt: Ottersweier, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**GEMEINDE OTTERSWEIER  
- BAUAMT -  
LAUFER STR. 18  
77833 OTTERSWEIER**

# Anlage 4: Info zum Thema Hausanschluss

## 1. Was ist zu beachten

Anschlussleitungen sollten aus Kosten- und Sicherheitsgründen so kurz wie möglich ausgeführt werden. Eine Überbauung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Pflanzungen von tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern sind über den Hausanschlussleitungen nicht zulässig.

Versorgungs- und Anschlussleitungen in Leerrohren unter Gebäuden sind ebenfalls nicht zulässig.

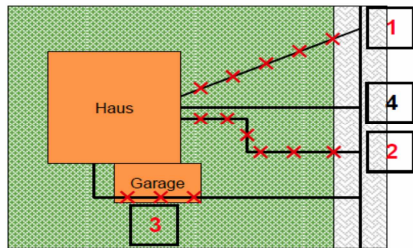


Bild 1: Leitungsverlegung

1. Der Graben darf nicht schräg über das Grundstück verlaufen.
2. Der Graben sollte möglichst direkt über das Grundstück verlaufen.
3. Der Graben darf nicht in einem Bereich verlaufen, der noch überbaut wird.
4. **Richtiger Grabenverlauf: rechteckig und direkt.**

## 2. Hausanschlussgraben

Der Hausanschlussgraben muss frei von Steinen und Bauschutt sein. Der Grabenquerschnitt sollte zweckmäßigerweise wie in Bild 2 aussehen:

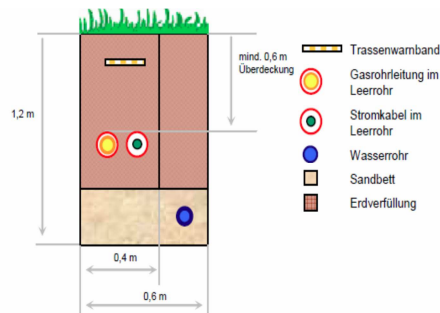


Bild 2: Stufengraben

Gas-, Strom- und Telefonanschlussleitung können auch auf einem gemeinsamen Bankett von **0,9 m** Tiefe verlegt werden. Die Anschlussleitungen müssen zum Schutz vor Beschädigung wie folgt eingesandet sein:  
 Gas: 30 cm x 25 cm  
 Wasser: 30 cm x 20 cm

### Achtung!

Vor Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Hausanschlussleitungen von der Gemeinde / Syna GmbH eingemessen werden.

## 3. Übergaberaum

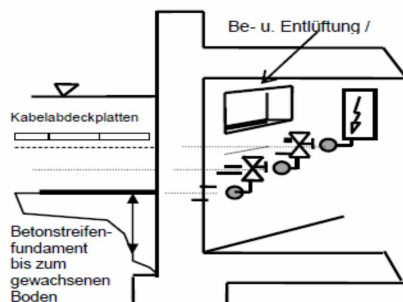


Bild 3: Hauseinführung

Von Vorteil ist es, wenn der Bauherr generell einen Hausanschlussraum mit einer Be- u. Entlüftung (Fenster) zur Verfügung stellt. In **Bild 3** sind vereinfacht die Übergabestellen der Strom-, Gas- und Wasseranschlüsse schematisch dargestellt.

# Anlage 5: Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen in öff. und privaten Grundstücken

## 1. Baubeginn

Grundsätzlich bedürfen alle Arbeiten im Leitungsbereich der Zustimmung der Gemeinde/Syna. Der Baubeginn ist rechtzeitig anzuzeigen.

## 2. Erkundigungspflicht

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten muss bei der Gemeinde/ Syna Auskunft über die Leitungen im Baubereich eingeholt werden. Hier werden Sie über die Lage der Leitungen informiert. Beim Freilegen ist zu beachten, dass Bodenbewegungen (Abtragung und Auffüllung) zu Höhenveränderungen geführt haben können. Die Auskunft entbindet den bauausführenden Unternehmer nicht von der Pflicht, sich selbst von der Lage der Leitungen durch Handschacht zu vergewissern.

## 3. Allgemeine Pflichten

Vor Abbruch von Gebäuden ist die Gemeinde/ Syna rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Leitungsbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen. Bauarbeiten im Leitungsbereich dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von der Gemeinde/ Syna erteilten Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Schachtdeckel, Straßenkapfen und Kabelverteilerschränke müssen während der Bauzeit stets zugänglich sein.

## 4. Vorsichtsmaßnahmen

Der Einsatz von Baggern und Planiererraupen in unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nicht erlaubt. Leitungen müssen von Hand freigelegt werden. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler und Explosionsrammen, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde/ Syna. Der Arbeitsablauf beim Rammen von Pfählen oder Spundwänden ist mit der Gemeinde/ Syna abzustimmen. Bitte beachten Sie außerdem unbedingt die Kabelschutzanweisung der Gemeinde/ Syna.

## 5. Freiliegende Leitungen

Jede Freilegung einer Versorgungsanlage ist unverzüglich dem Betreiber zu melden, damit der Zustand der Leitungen und die Erfüllung der erteilten Auflagen geprüft werden kann.

Freigelegte Leitungen sind zu schützen (auch vor dem Einfrieren!) und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Beschädigungen des Rohraußenschutzes oder der Kabelummantelung müssen vor dem Verfüllen unbedingt behoben werden

## 6. Wiedereindeckung freigelegter Leitungen

Leitungen müssen vor dem Verfüllen der Baugrube mit Sand abgedeckt werden. Nur in Sonderfällen und nach Rücksprache mit der Gemeinde/ Syna darf um die Leitung Schutzbeton eingebracht werden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Werkstoff der Leitung abzustimmen. Hinweisschilder, Leitungssteine und andere Markierungen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

## 7. Maßnahmen bei Austritt des Leitungsinhalts oder Beschädigung einer Leitung

Wenn eine Leitung beschädigt wird, sind die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen
- Schadensstelle absperren
- Falls erforderlich die Feuerwehr verständigen
- Unverzüglich die Gemeinde/ Syna benachrichtigen.

Weitere Anweisungen erteilen Ihnen die Gemeinde/ Syna. Der Bauunternehmer darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Gemeinde/ Syna verlassen.

## 8. Vorsicht, je nach Versorgungsart ist zu beachten:

**Strom:** Hände weg von einem beschädigten Kabel.

Es besteht Lebensgefahr!

Abwarten bis der Entörungsdienst eintrifft.

**Gas:** Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr.

Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Sofort alle Geräte abstellen.

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen.

Falls erforderlich Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen bedienen.

**Wasser:** Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern.

Absperrschieber nur mit Genehmigung des Betreibers bedienen.



## Anlage 6: Hinweise zum Thema Abwasseranschluss

1. Für die vorschriftsmäßige Ausführung des Bauvorhabens sind nach § 41 LBO die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises verantwortlich. Sie haben dabei die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Die Anschlussgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
3. Ohne schriftliche Änderungsgenehmigung darf von den genehmigten Planvorlagen nicht abgewichen werden.
4. Ordnungswidriges Handeln im Sinne der Abwassersatzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
5. Öffentliche Verkehrsflächen, wie z. B. Straße, Gehweg u.ä., Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§12 Abs. 2 LBO). Die Kosten der Beseitigung von Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Bauherr zu ersetzen.
6. Soweit das Bauwerk im Grundwasser zu liegen kommt, ist eine Baukonstruktion zu wählen, für deren Sicherheit eine Ableitung des Grundwassers nicht erforderlich wird.
7. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen (§ 12 Abs. 1 LBO).
8. Der Bauleiter hat die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht bei Bodenfunden (§ 20 Denkmalschutzgesetz) hinzuweisen, da bei den Bau- und Erschließungsarbeiten unbekannte Funde entdeckt werden können.
9. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Bauzeichnungen des Planverfassers entspricht (§ 45 LBO).

## Anlage 7: Schutz gegen Rückstau

### Jedes Jahr dieselben Schlagzeilen !

Starke Regenfälle, vor allem Gewitterregen, führen jedes Jahr zu einer Vielzahl von Kellerüberschwemmungen. Die Folgen sind oftmals hohe Schäden an Gebäuden und beim Hausrat. Das Abpumpen des Wassers, die Reinigung der Räume und die Behebung der Schäden machen viel Arbeit und kosten Geld.

### Häufige Ursache: Rückstau

Wie kommt es zur Kellerüberschwemmung?

Vor allem bei sommerlichen Wolkenbrüchen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht unbegrenzt aufnehmen. Es kommt zu einem Rückstau des Wassers im öffentlichen Kanal und in den Hausanschluss-Kanälen. Auch in den Regenrohren des Hauses kann das Wasser bis auf Höhe der Straßenoberkante stehen. Man spricht deshalb auch von der so genannten **“Rückstauenebene“**.

Alle Abläufe (Bodenläufe, Waschbecken, Toiletten usw.) unterhalb dieser Ebene sind dann ebenfalls rückstaugefährdet, so dass Abwasser ins Untergeschoss eindringen kann.

*Darstellung auf Bild 1*

### Ist Ihr Haus dagegen gesichert?

Als Hausbesitzer haften Sie gegenüber Ihren Mietern. Die Versicherungen können Entschädigungen einschränken oder sogar ablehnen, wenn Ihre Grundstücksentwässerung nicht den einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik entspricht.

Daher kann mangelnde Vorsorge zu einem teuren Spaß werden.

### Maßnahmen zur Sicherung gegen Rückstau

Der beste Schutz gegen eindringendes Wasser ist ein Verzicht auf Entwässerungseinrichtungen in rückstaugefährdeten Untergeschossen, falls dort kein Abwasser anfällt. Möchten Sie auf Abläufe, Waschbecken, Toiletten usw. im Untergeschoß nicht verzichten, gibt es Möglichkeiten zur Sicherung gegen Rückstau.

*Darstellung auf Bild 2*

Gebäudeentwässerung ohne Rückstauverschluss

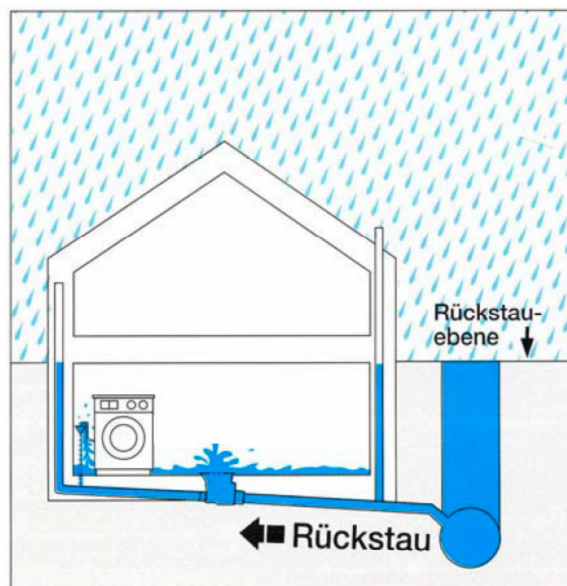


Bild 1

Gebäudeentwässerung mit Rückstauverschluss

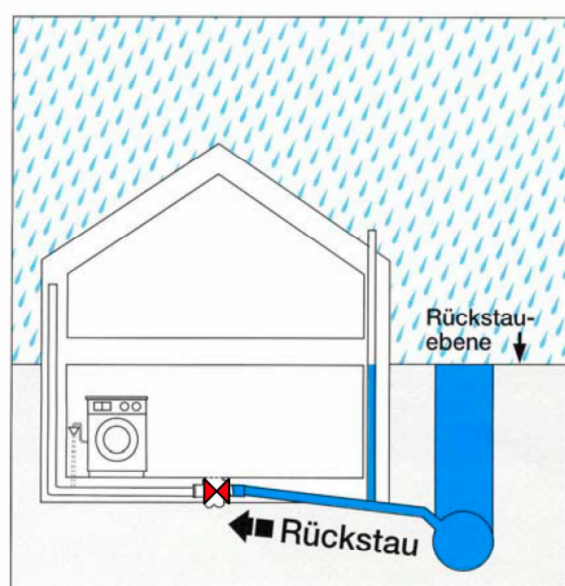


Bild 2